EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 13.12.2024
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Caroline Hailfinger – 0711 2149-330
E-Mail: caroline.hailfinger@elk-wue.de

GZ: 21.30-04-V112/6

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Kirchl. Werke
Sachbearbeiter/innen im OKR, der ZGASt und dem RPA
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

---

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
Hier: Abschaffung der Pfarrbesoldungsgruppe P3 zum 1. Januar 2025

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. November 2024, der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 7. Oktober 2024 (Abl. 71 Nr. 69) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer zum 1. Januar 2025 angepasst.

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz).

Die bisherige Pfarrbesoldungsgruppe 3, die bislang als „Zwischenbesoldungsgruppe“ zwischen Pfarrbesoldungsgruppe 2 (entspricht A 14 LBesO) und Pfarrbesoldungsgruppe 4 (entspricht A 15 LBesO) im Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg keine Entsprechung fand, wird ab 1. Januar 2025 nicht mehr als eigene Besoldungsgruppe, sondern als **nicht** ruhegehaltsfähige Zulage zur Pfarrbesoldungsgruppe 2 ausgestaltet.

Die Einstufung der entsprechenden Pfarrstellen erfolgt ab 1. Januar 2025 nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 (mit Zulage) und die Bezüge sind somit nur in Höhe der Pfarrbesoldungsgruppe 2 versorgungsfähig.

Für am 31. Dezember 2024 vorhandene Inhaber von nach Pfarrbesoldungsgruppe 3 eingestuften Pfarrstellen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Pfarrbesoldungsgruppe 3 gilt folgende Übergangsbestimmung:

Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 bereits eine Pfarrstelle der Pfarrbesoldungsgruppe 3 bekleiden, erhalten die Zulage nach Abschnitt II Nummer 2 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz weiterhin ruhegehaltsfähig.
Für die Anwendung von § 4 Absatz 2 des Pfarrerversorgungsgesetzes, der unberührt bleibt, und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird die Pfarrbesoldungsgruppe 3 durch die Pfarrbesoldungsgruppe 2 und eine ruhegehaltsfähige Zulage nach Abschnitt I Nummer 2 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz ersetzt.

Die bisherigen Pfarrbesoldungsgruppen 4 und 5 werden zum 1. Januar 2025 in die Pfarrbesoldungsgruppen 3 und 4 umbenannt.

Daher wird zum 1. Januar 2025 die Pfarrbesoldungstabelle entsprechend angepasst (s. Anlage 1).

In Ergänzung zum Rundschreiben vom 06.11.2024 werden mit diesem Rundschreiben die Tabellen zur Besoldungserhöhung zum 01.02.2025 versandt. Für Pfarrerinnen und Pfarrer siehe Anlage 2a-c und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte siehe Anlage 3a und b.

I. Durchführung

Die Änderungen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats oder der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt zeitnah im Jahr 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 umgesetzt.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Nothacker
Oberkirchenrätin

Anlagen:
Anlage 1
Anlage 2a
Anlage 2b
Anlage 2c
Anlage 3a
Anlage 3b